

bauen + rechten : Haftung für Kostenüberschreitungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **94 (2007)**

Heft 1-2: **Märkli et cetera**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Haftung für Kostenüberschreitungen

Das Bundesgericht hat sich in einem neueren Entscheid mit der Frage nach der Haftung des Architekten für die Überschreitung eines Kostenvoranschlages auseinandergesetzt (4C.424/2004).

Im Kanton Graubünden hatte eine Architektin für einen Bauherrn ein Vorprojekt für den Bau eines Gewerbehäuses mit Wohnung erstellt und dazu eine Kostenschätzung abgegeben. In der Folge wurde die Architektin mit der Weiterbearbeitung bzw. Realisierung des Projektes beauftragt. Zusammen mit der Baueingabe übergab sie dem Bauherrn eine Baukostenzusammenstellung, die mit «approximativ» bezeichnet war. Auf das Vertragsverhältnis erklärten die Parteien die SIA Norm 102 anwendbar. Im Verlauf der Bauausführung stellte sich heraus, dass der Bau massiver werden würde als angenommen. Trotz einer Reduktion des Vorhabens entstanden Mehrkosten in der Grössenordnung von mehreren hunderttausend Franken. Der Bauherr verklagte die Architektin auf Schadenersatz in dieser Höhe. Im Verlauf des Gerichtsverfahrens geriet der Bauherr in finanzielle Schwierigkeiten; er fiel in Konkurs und musste die Liegenschaft deutlich unter ihrem Erstellungswert veräussern. Die kantonalen Gerichtsinstanzen verurteilten die Architektin zur Bezahlung des vollen Betrages der Kostenüberschreitung und zogen lediglich die vom Bauherrn selbst zu vertretenden Mehrkosten infolge Bestelländerungen und Ausbauwünschen ab. Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil.

Der Entscheid des Bundesgerichts

Nachfolgend soll auf die Überlegungen des Bundesgerichtes und die Schlussfolgerungen, die daraus für die Praxis gezogen werden müssen, eingegangen werden.

Ein Architekt haftet dem Bauherrn nach Art. 398 Abs. 2 OR für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe. Ge-

mäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört dazu auch, dass er den Bauherrn unaufgefordert und rechtzeitig über alle Punkte in Kenntnis setzt, die dieser nicht kennt oder kennen muss, die aber für den Entschluss, den Auftrag zu vergeben oder aufrecht zu erhalten, entscheidend sind; er muss auch ohne besondere Abmachung unaufgefordert eine sorgfältige Kostenberechnung ausarbeiten, den Bauherrn über die zu erwartenden Kosten orientieren und die Kostenentwicklung laufend kontrollieren. Ob ein Architekt im konkreten Fall haftbar gemacht werden kann, hängt von den vertraglichen Abmachungen der Parteien und von den Ursachen der Kostenüberschreitung ab. Insbesondere wird unterschieden, ob die Mehrkosten auf Zusatzkosten oder auf einen ungenauen Voranschlag bzw. mangelnde Kostenüberwachung gründen. Für Zusatzkosten, etwa infolge unwirtschaftlicher oder fehlerhafter Planung oder unrichtigen Weisungen, wird der Architekt für die daraus entstehenden Mehrkosten haftbar, sofern ihn ein Verschulden dafür trifft. Die Haftung für eine Kostenüberschreitung infolge eines ungenauen Voranschlages oder mangelnder Kostenüberwachung setzt ebenfalls ein Verschulden des Architekten voraus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht es als Pflicht des Architekten ansieht, den Bauherrn auch über den Genauigkeitsgrad des Voranschlages zu informieren. Gibt der Architekt dazu keine Information ab, darf der Bauherr grundsätzlich davon ausgehen, dass er nicht mit Mehrkosten rechnen muss. Ein Verweis auf die SIA-Norm 102, die eine Toleranzgrenze von 10% vorsieht, genügt nicht. Erstens darf der Architekt sich nicht darauf verlassen, dass der Bauherr die Norm selbst nachliest; er muss ihn ausdrücklich darüber in Kenntnis setzen. Zweitens ist diese Bestimmung dafür gedacht, «Unwägbarkeiten, die mit der Kostenschätzung und Verwirklichung des Bauvorhabens» zusammenhängen, sowie Folgen veränderter Verhältnisse aufzufangen, nicht jedoch eine Pflicht- oder Sorgfaltsverletzung des Architekten auszugleichen. Liegt also ein pflichtwidriges Verhalten des Architekten vor, wovon

hier wegen eines unsorgfältig erstellten Voranschlages und fehlender Kostenüberwachung ausgegangen wurde, wird ein Architekt grundsätzlich für die Kostenüberschreitung haftbar, sofern und soweit dem Bauherrn ein Schaden entstanden ist. Davon wird in dem Umfang ausgegangen, da (a) der Bauherr in Kenntnis der Mehrkosten anders disponiert hätte und (b) die Mehrkosten für ihn zu keinem objektiven Mehrwert geführt haben und für ihn nutzlos sind oder seine wirtschaftlichen Möglichkeiten übersteigen. Im vorliegenden Fall wurde beides angenommen und deshalb die Haftung der Architektin für die vollen Mehrkosten bejaht.

Empfehlung

Nach diesem Urteil empfiehlt es sich, im Vertrag mit dem Bauherrn die Toleranzgrenzen der Kostenschätzungen zahlenmässig präzise und als haftungsbeschränkender Genauigkeitsgrad für den Kostenvoranschlag festzulegen und den Bauherrn (aus Beweisgründen schriftlich) über die Bedeutung und Tragweite der Bestimmung aufzuklären. Zudem sind alle Kostenprognosen rechtzeitig und mit grösster Sorgfalt zu erstellen und die Kostenentwicklung laufend zu überwachen. Stellt der Architekt Kostenüberschreitungen fest, ist der Bauherr (wiederum am besten schriftlich) umgehend zu informieren. Dazu gehört auch die unverzügliche Kommunikation von Kostenfolgen allfälliger Projekt- oder Bestelländerungen des Bauherrn selbst.

Isabelle Vogt

Weitere Ausführungen bei Urs Hess-Odoni, tec 21, 35 | 2006, S. 31f.